6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WOL 3a (Oranger Eindruck)

Diese 6. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 03.06.1981 aufgestellt worden.

Münster, den 19.06.1981

Ratsherr Schriftführer

Diese 6. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 22.06.1981 bis 22.07.1981 offengelegen.

Münster, den 23.07.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 6. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.12.1981 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 11.12.1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 6. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19.4.1982 (Az.: 35.2.1 - 5207 - genehmigt worden.

Münster, den 19.4.1982
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 6. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 9.5.1982 bekanntgemacht worden.

Münster, den 10.5.1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit der Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bebauungsplan Wolbeck „Berler Kamp"

Gemarkung Wolbeck Kspl. Flur 13
u. Wolbeck Stadt Flur 1

Maßstab 1 : 1000

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WOL 3a (violetter Eindruck)

Diese 5. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 01.02.1978 aufgestellt worden.

Münster, den 10.02.1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 5. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 06. März bis 06. April 1978 offengelegen.

Münster, den 11. April 1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 5. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 07.03.79 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 26.03.1979

Ratsherr Schriftführer

Diese 5. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.7.1979 (Az.: 35.2.1 - 5207 - genehmigt worden.

Münster, den 24.7.1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

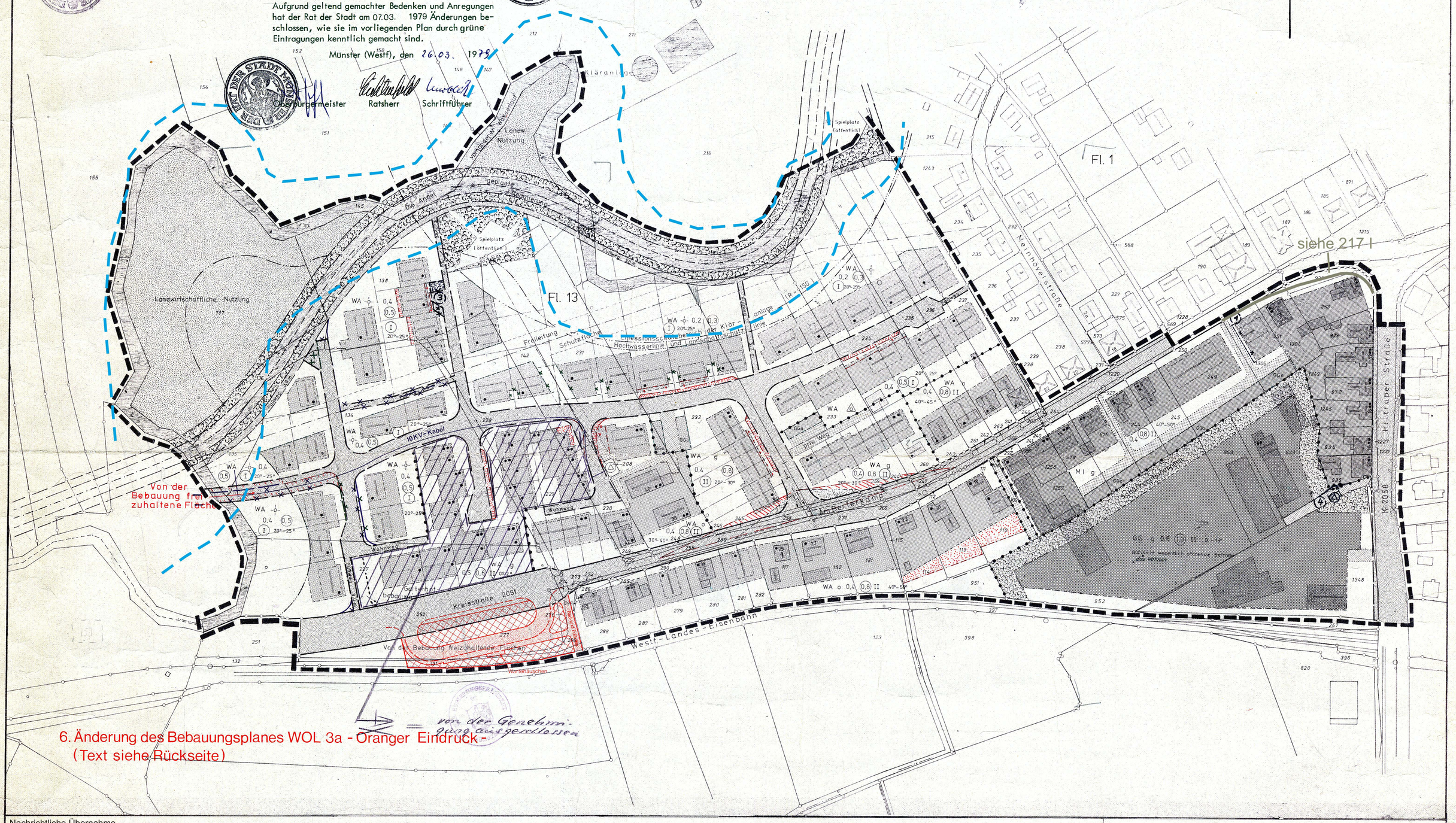
Die Genehmigung dieser 5. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 05. Sept. 1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 06. Sept. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 07.03. 1979 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 26.03. 1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer



Von der Genehmigung ausgeschlossen

6. Änderung des Bebauungsplanes WOL 3a - Oranger Eindruck -
(Text siehe Rückseite)

Nachrichtliche Übernahme *Nachtrag 08/2013*
Grenze des Überschwemmungsgebietes der Angel

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Erläuterung der Planzeichen

Grenzen und Linien
- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie, vorhanden
- Straßenbegrenzungslinie, geplant
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- Baugrenze
- Firstlinie
- Versorgungsleitung mit Schutzstreifen
- Grenze des Hochwasserschutz- u. Landschaftsschutzgebietes *(nachrichtlich)*
- R = 150 Emissionsschutzgrenze der Kläranlage
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Die von der Freileitung überspannten Grundstücke sind teilweise diesbezüglich grundbuchlich belastet.
Neben dem Katasternachweis gilt die zeichnerische Darstellung als mögliche Festlegung.

Verkehrs- u. Grünflächen
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsgrün
- private Verkehrsflächen
- Sichtdreieck (Aufwuchs nicht höher als 0,7 m)
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Wasserwirtschaft *nachrichtliche Darstellung*
- vorhandene bauliche Anlagen (mit Angabe der Geschosse)
- GGa Gemeinschaftsgaragen

bauliche Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- U Umformerstation
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- u. Doppelhäuser
- ED nur Hausgruppen zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Anzahl der Vollgeschosse zwingend
- 20°-25° Dachneigung
- 114 Flurstücksnummer im Liegenschaftskataster

Textliche Festsetzungen

Für die Gartenhofbebauung wird festgesetzt:

~~a) Der bebaubare Grundfläche darf nur in Vollgeschossiger Bauweise errichtet werden. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des eingeschossigen Bauteiles darf bis zu 1,~~ über Gehsteigkante angelegt werden. In diesem Gebiet sind Garagen im Hauptgebäude unter voll durchgezogenen Hauptdach zu errichten. Die geschlossenen Garagentore müssen von der Straßenbegrenzungslinie ~~mindestens 5,0 m~~ entfernt sein.

Die im Gewerbegebiet nach § 8 (3) BauNVO zugelassenen Wohngebäude können als Ausnahme mit Satteldach mit einer Dachneigung eingeschossig bis zu 50° und zweigeschossig bis zu 30° erstellt werden.

Auf die Kreisstraße K 2051 "Am Berler Kamp" sind westlich des Hauses Nr. 30 keine Grundstückszu- und abfahrten nach Norden zulässig.

Es sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Pfannendächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Bei Veränderungen bestehender Gebäude kann als Ausnahme die Dachform beibehalten werden. Bis zu 2/3 der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes können als helle Putzflächen ausgeführt werden.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,6 m über Straßenkrone angesetzt werden. Der Höhenunterschied der fußbodenoberkanten zweier benachbarter Gebäude darf 0,3 m nicht überschreiten.

Nur bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss sind Drempel bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit der Sparrenoberkante, zugelassen. Bis zu einer Dachneigung von 40° sind Dachflächenfenster, bei steileren Dächern auch Dachaufbauten zulässig.

~~Für jede Wohneinheit ist ein Kellerraum und ein Garage über ein Stellplatz zu erstellen.~~ Garagen sind als Ziegelrohbauten zu erstellen, Flachdächer sind zugelassen. Zusammengebaut sind Garagen profil- und fluchtgleich anzulegen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 BauNVO nicht zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwich oder in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die eingetragenen Firstlinien sind zwingend.

Im Bereich der Vorgärten darf die Abgrenzung zu den Verkehrsflächen und zu den Nachbargrundstücken eine Höhe von 0,5 m über Erdgleiche nicht überschreiten. Die übrige Einfriedung des Grundstückes darf nicht höher als 1,5 m über Erdgleiche angelegt werden.

Wohnwege dienen nur dem Anlieger-verkehr. Sie sind zu den Straßen mit abgesenktem Hochbord abzugrenzen. ~~Ihre Breiten dürfen nicht die Fahrbahnbreiten der anschließenden Straßenabschnitte übersteigen.~~

~~Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Münster u. in der Stadt Münster v. 12.8.71, veröffentlich im Amtblatt des Regierungspräsidenten Münster Nr. 35 v. 28.8.71, ist Bestandteil des Bebauungsplanes für das im Bebauungsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet.~~

Geändert gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde - Wolbeck v. 11.9.73.

Grüne Eintragungen entsprechend den Auflagen 1 bis 3. in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 11.2.1974

(1) 1. Änderung vom 30.12.1974 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 38)
(3) 3. Änderung vom 30.12.1974 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 38)
(4) 4. Änderung vom 30.12.1974 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 38)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60. (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit dem Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.70. (GV NW S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25.5.62. (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69. (GV NW S. 656).

Für die Ausarbeitung des Planentwurfes:
Everswinkel-Alssingen, 7.2.73.

Dipl.-Ing. Norbert Beaupoil
Öffentlich bestellter
Vermessungs-Ingenieur

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Everswinkel-Alssingen, 7.2.73.

Beaupoil Dipl. Ing. Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Norbert Beaupoil
Öffentlich bestellter
Vermessungs-Ingenieur

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 06.3.73. bis 06.4.73. öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.3.73 im Amtsblatt Nr. 6. des Kreises Münster bekannt gemacht worden.

Wolbeck, 22.10.73

Planungsverband Angelmodde-Wolbeck Kreis Münster

Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde - Wolbeck

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 4 BBauG. und §§ 4 und 28 GO NW. am 11.9.73 durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde-Wolbeck als Satzung beschlossen worden.

Wolbeck, 22.10.73

Vorsitzender Vertreter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Angelmodde/Wolbeck vom 18.9.74. aufgestellt worden.

Wolbeck, 22.10.73

Vorsitzender Vertreter Schriftführer

~~Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG~~ in Verb. mit §§ (6) Satz 3 und § 6 (3) BBauG mit Verfügung vom 11.2.74 genehmigt worden.

11.2.1974
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor
der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung nach § 12 BBauG sind am 24.4.1974 im Amtsblatt Nr. 15. des Kreises Münster bekannt gemacht worden.

Planungsverband Angelmodde-Wolbeck Kreis Münster

Verbandsvorsteher des Planungsverbandes Angelmodde-Wolbeck